



**Merkblatt zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG**

Wer ist versichert?

Versichert sind alle Personen, die mit einem PKW zu versicherten Veranstaltungen im Auftrag des Vereins unterwegs sind. Dies können auch Nichtvereinsmitglieder sein, die ein Vereinsmitglied, z. B. Kind oder Enkel, zum Training oder Wettkampf fahren.

Voraussetzung:

Auf die konkrete Fahrt bezogener oder ständiger schriftlicher oder mündlicher Vereinsauftrag durch ein Vereinsorgan (Vorstand, Präsidium, Besonderer Vertreter).

Versicherungsschutz besteht auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Veranstaltung. Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften, am Veranstaltungsort sind mitversichert.

Bei Fahrten zu folgenden Veranstaltungen besteht Versicherungsschutz:

Wettkampf, offiziell angesetztes Training, Repräsentation des Vereins, Sitzungen der Vereinsgremien, Lehrgänge, Tagungen, offiz. Gespräche mit Behörden und Sportbund, mehrtägige Jugendfreizeiten, offiz. Vom Verein angesetzte Unterhalts- und Pflegearbeiten am Vereinsgelände, Fahrten des Vorstandes zur Bank / Steuerberater / Rechtsanwalt, Parkzeiten am Veranstaltungsort

Was ist versichert?

Generell sind polizeilich festgestellte Unfallschäden am genutzten Kfz versichert, wenn keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. (z. B. gegnerischer Unfallverursacher oder Teilkaskoversicherung).

→ Selbstbeteiligung: 150,00 EUR

Vorteil: Eine eventuell vorhandene Vollkaskoversicherung braucht nicht in Anspruch genommen zu werden. Damit erfolgt keine Schlechterstufung des Schadenfreiheitsrabattes. Des Weiteren sind Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz mitversichert.

Achtung! Diese Versicherung ist kein Ersatz für die Kfz-Haftpflichtversicherung!

Welche Kfz sind versichert?

PKW bis 3,5 t zul. Gewicht, Krafträder, Anhänger.

Nicht versichert: Mietwagen, Kfz, die als gewerbliche Beförderungsmittel zugelassen sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz: Polizei holen!!

Für die Inanspruchnahme dieser Zusatzversicherung ist es stets erforderlich, am Schadentag und Schadenort sofort die Polizei hinzuzuziehen. Kann die Polizei nicht kommen, dann ist die nächste Polizeidienststelle unverzüglich aufzusuchen. Dies ist unabhängig davon, ob es einen Personen- oder Sachschaden gab.

Hinweis: Leider ist es schon vorgekommen, dass der Versicherungsschutz abgelehnt wurde, weil die Geschädigten eigenmächtig entschieden haben, keine Polizei zu holen, wie z. B. beim Kratzer im Lack auf dem Parkplatz.

Für diese spezielle Zusatzversicherung ist bei jedem Schadenfall die Bekanntgabe der Tagebuchnummer oder das Aktenzeichen der Polizei erforderlich!